



Orientierungshilfe

Zur bedarfsgerechten Unterstützung für Mütter und Väter mit Behinderungen durch Leistungen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen (Stand: Oktober 2022)

Impressum

Herausgeber

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
LVR- Fachbereich Eingliederungshilfe
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Telefon: 0221 809-0
Fax: 0221 809-2200
post@lvr.de
www.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
48133 Münster
Telefon: 0251 591-5115
Fax: 0251 591-276
www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de

Redaktion

Arbeitsgruppe der Landschaftsverbände
Westfalen-Lippe und Rheinland gemeinsam
mit Jugendämtern und Leistungserbringern

Bildnachweis

Titelblatt: LWL-Inklusionsamt Soziale
Teilhabe

Mitarbeit

Jugendämter:
Stadt Bielefeld, Kreis Coesfeld, Stadt Sundern

Leistungserbringer:
MOBILE - Selbstbestimmtes Leben
Behinderter e. V. und
Bethel.regional

Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe,
LVR-Fachbereich Eingliederungshilfe,
LWL-Landesjugendamt Westfalen
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Münster/Köln 2022
© LVR/LWL

Inhalt

Impressum.....	2
Einleitung.....	4
<u>Kapitel I</u>	6
• Grundlagen und Begriffsbestimmung	
<u>Kapitel II</u>	8
• Gemeinsame fachliche Grundsätze für die Begleitung von Müttern und Vätern mit Behinderung durch die Jugend- und Eingliederungshilfe	
<u>Kapitel III</u>	11
• Angebotsformen und gesetzliche Vorgaben	
<u>Kapitel IV</u>	18
• Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe	
<u>Ansprechpersonen</u>	29
<u>Anlage 1 – AG-Mitglieder</u>	30
<u>Anlage 2 – Links zur weiteren Information</u>	31

Einleitung

„Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass ...

das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände ... anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden...“ Art 23 UN-BRK

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Art 3 UN-KRK

„Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.“

§ 78 Abs. 3 SGB IX

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

§ 27 Abs. 1 SGB VIII

Dieses Papier richtet sich an fallführende Mitarbeitende der kommunalen Jugendämter und der Landschaftsverbände sowie der Leistungserbringer, die Mütter und Väter mit Behinderungen unterstützen.

2009 unterzeichnete die Bundesrepublik Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention, die im Artikel 23 unmissverständlich das gleichberechtigte Recht von Menschen mit Behinderung auf Elternschaft festschreibt. Dem folgend benannte der Gesetzgeber 2017 mit der Neuregelung der Eingliederungshilfe (BTHG) im § 78 SGB IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erstmalig ausdrücklich Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder als Assistenzleistung.

Im 2019 abgeschlossenen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW¹ regelten die Vereinbarungspartner Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder wie folgt:

¹ https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/0-2_LRV_SGB_IX_Gesamttext.pdf

Mütter und Väter mit Behinderungen und schwangere Frauen mit Behinderung können alle Assistenzleistungen nach dem SGB IX zum Ausgleich ihrer Behinderung in Anspruch nehmen, die kinderlose Menschen mit Behinderungen erhalten.

Die im Landesrahmenvertrag NRW vereinbarte Qualifizierte Elternassistenz² richtet sich an Mütter und Väter und an schwangere Frauen mit Behinderung, die Bedarf an pädagogischer Anleitung in der Ausübung ihrer Elternrolle haben. Die Eingliederungshilfe hat hierbei die Aufgabe, die Ausübung der Elternrolle und das Leben als Familie zu unterstützen, sofern die Aufgabe durch eine Behinderung erschwert wird. Qualifizierte Elternassistenz trifft oftmals mit Leistungen nach dem SGB VIII zusammen. Neben den Leistungen des SGB IX können für Mütter und Väter mit Behinderungen auch Erzieherische Hilfen nach dem SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe (§ 27 SGB VIII) in Betracht kommen.

Das Verhältnis der Assistenzleistungen für die Mütter und Väter zu den Hilfen zur Erziehung muss in der Teilhabe- bzw. Gesamtplankonferenz koordiniert und abgestimmt werden (vgl. § 119 Abs. 4 SGB IX).

Beantragen Mütter und Väter mit Behinderungen Eingliederungshilfeleistungen zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder, ist laut § 119 Abs. 4 SGB IX aufgrund der besonderen Bedarfssituation eine Gesamtplankonferenz durchzuführen. Hierbei soll geklärt werden, ob neben den Eingliederungshilfeleistungen der Elternassistenz noch andere Leistungen, insbesondere Leistungen der Jugendhilfe, in Betracht kommen.

Im Ergebnis können Leistungen der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in Kombination erfolgen, sowohl beim Leben in der eigenen Wohnung als auch in besonderen Wohnformen bzw. gemeinsamen Wohnformen für Mütter, Väter und ihre Kinder. Dies bringt in der Praxis Herausforderungen mit sich, da die erforderlichen Hilfen durch zwei verschiedene Leistungssysteme erbracht und finanziert werden. Für eine bedarfsgerechte Unterstützung der Familien ist deshalb eine Zusammenarbeit von kommunalen Jugendämtern und den überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe notwendig.

Das folgende Dokument hat das Ziel, eine Grundlage für die Zusammenarbeit in Familien mit Müttern oder Vätern mit Behinderungen zu geben, um den Leistungsträgern der Sozialen Teilhabe, den Jugendhilfeträgern und den Leistungserbringern eine Orientierung zu bieten. Auf Details zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeträgern wird insbesondere im Kapitel V eingegangen.

² https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage_A_05_05_RLB_Qualifizierte_Elternassistenz.pdf

Da zur Zusammenarbeit auch eine gemeinsame Sprache gehört, werden im Kapitel II Begriffe aus beiden Handlungsfeldern erläutert. Das Kapitel III stellt gemeinsame fachliche Grundsätze auf. Im Kapitel IV wird beschrieben, in welchen Angebotsformen Unterstützung für Eltern mit Behinderung erfolgt.

Diese Orientierungshilfe wurde in einer Arbeitsgruppe der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Landesjugendämter in NRW mit Jugendämtern und unter Mitwirkung von Leistungserbringern und Selbsthilfevertreter:innen erarbeitet. Rechtsansprüche von ggf. leistungsberechtigten Personen lassen sich aus dieser Orientierungshilfe nicht herleiten.

Kapitel I.

Grundlagen und Begriffsbestimmung

Menschen mit Behinderungen stoßen bei Fragen zu Partnerschaft, Sexualität und Elternschaft häufig auf Teilhabeeinschränkungen und Barrieren. Bei der Frage nach bedarfsgerechter Unterstützung der Elternschaft gilt es die beiden Blickwinkel der Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX zu berücksichtigen. Dies kann nur in gemeinschaftlicher Verantwortung gelingen.

Bekommen Menschen mit Behinderungen Kinder, haben sie wie alle anderen Menschen auch ein Recht auf Beratung und Unterstützung im Rahmen der **Jugendhilfe nach SGB VIII**. Das Kinder- und Jugendhilferecht benennt Mütter und Väter mit Behinderungen explizit nicht als besondere Zielgruppe. Sie haben wie alle Mütter und Väter Anspruch auf Jugendhilfeleistungen wie zum Beispiel **Erzieherische Hilfen** nach § 27 ff SGB VIII (Kapitel 4). Die Kinder- und Jugendhilfe leistet eine mittelbare Hilfe für die Eltern, Bezugspunkt der Leistung ist der Bedarf und das Wohl des Kindes. Hilfen zu Erziehung können gewährt werden, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig ist. Leistungsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten; sie treffen die Entscheidung, ob sie eine Hilfe in Anspruch nehmen möchten.

Benötigen (werdende) Eltern aufgrund ihrer Behinderung Unterstützungsleistungen zur Wahrnehmung und Ausübung ihrer Elternrolle können Sie Assistenzleistungen als Leistungen der **Eingliederungshilfe nach SGB IX** beantragen.

Anspruchsvoraussetzung für Leistungen nach SGB IX ist, dass es sich um eine **wesentliche Behinderung** handelt. Entsprechend § 2 i. V. m. § 99 SGB IX sind

Menschen mit Behinderungen „Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Ausgangspunkt der „Elternassistentenz“ als Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB IX sind die Teilhabebedarfe der Mütter und Väter. Dabei wird unterschieden zwischen „Qualifizierter Assistenz“ und „Unterstützender Assistenz“.

Qualifizierte Assistenz kommt grundsätzlich für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen in Betracht.

Zur Qualifizierten Assistenz für (werdende) Eltern gehören beispielsweise die psychosoziale Beratung und Anleitung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und bei der Gestaltung einer Partnerschaft. Das bedeutet, dass vor der Familienplanung für erwachsene Menschen mit Behinderungen eine Unterstützung bei der Gestaltung ihrer sozialen Beziehungen und ihrer Zukunftsplanung bezüglich Partnerschaft, Sexualität und Kinderwunsch durch „**Qualifizierte Assistenz**“³ ein Thema sein können.

Elternassistentenz kommt als „**Unterstützende Assistenz**“⁴ in Betracht, wenn Mütter und Väter mit Behinderungen zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder Leistungen benötigen, die die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten zum Ziel haben. Eine Form der Unterstützenden Assistenz ist die **Einfache Assistenz**⁵, die ausschließlich durch Nichtfachkräfte geleistet wird.

Elternassistentenz wird als „**Qualifizierte Elternassistentenz**“⁶ erbracht, wenn Mütter und Väter mit Behinderungen eine pädagogische Anleitung, Beratung und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternrolle unter Berücksichtigung des Familienkontextes benötigen. Qualifizierte Elternassistentenz wird in der Regel zusammen mit anderen Leistungen durchgeführt, oftmals trifft sie mit Leistungen nach dem SGB VIII zusammen.

In der Praxis der Fachkräfte, die mit Müttern und Vätern mit geistigen Behinderungen und deren Kindern arbeiten, wurde der Begriff „**Begleitete Elternschaft**“ geprägt. Da sich diese Orientierungshilfe auf die gemeinsame Arbeit von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf alle Mütter und Väter mit Behinderungen bezieht, wird dieser Begriff in der Orientierungshilfe nicht verwendet.

³ https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage_A_05_02_RLB_Qualifizierte_Assistenz.pdf

⁴ https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage_A_05_01_RLB_Unterstuetzende_Assistenz.pdf

⁵ https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage_A_05_08_RLB_Einfache_Assistenz.pdf

⁶ https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage_A_05_05_RLB_Qualifizierte_Elternassistentenz.pdf

Kapitel II.

Gemeinsame fachliche Grundsätze für die Begleitung von Müttern und Vätern mit Behinderung durch die Jugend- und Eingliederungshilfe

Recht auf Familie

Elternschaft ermöglichen / Wünsche von Menschen mit Behinderung nach Familie und Kindern würdigen und gleichberechtigt bewerten

Jeder Mensch hat das Recht eine Familie zu gründen. Kinder haben das Recht bei ihren Eltern aufzuwachsen. Diese Rechte gelten ungeteilt auch für Mütter und Väter mit Behinderungen und ihre Kinder. Sollte dafür professionelle Unterstützung notwendig sein, gibt es für Mütter, Väter und Kinder Rechtsansprüche auf diese Leistungen (vgl. Kapitel IV). Sie helfen dabei, das Grundrecht von Kindern und ihren Eltern auf Familie geltend zu machen. Entsprechend der gesellschaftlichen Realität bedeutet Familie nicht immer das Zusammenleben an einem Ort.

Vorbehalte, Stigmatisierungen und Diskriminierung gegenüber den Wünschen auf Elternschaft von Menschen mit Behinderungen gilt es abzubauen und ihnen entgegenzutreten.

Professionelle Haltung

Behinderung schränkt Erziehungsfähigkeit nicht per se ein

Das Gelingen der Unterstützung von Müttern und Vätern mit Behinderungen und ihren Kindern ist in besonderem Maße abhängig von der wertschätzenden Haltung der Unterstützer:innen auf Augenhöhe. Handlungsleitend ist, dass Eltern und Kinder die Möglichkeit haben Familie zu leben, und die Haltung, dass Mütter und Väter mit Behinderung gute Eltern sein können. Bindungsfähigkeit und emotionale Schwingungsfähigkeit sind zentrale Faktoren für gelingende Elternschaft.

Inklusion

Nutzung der Infrastruktur des Sozialraums

Im Rahmen der Angebote, die Unterstützungsleistungen für Eltern mit Behinderungen nach SGB VIII und SGB IX vorhalten, bedeutet Inklusion, dass das Unterstützungssetting so gestaltet ist, dass es von Müttern und Vätern entsprechend ihrer Fähigkeiten und Teilhabeeinschränkungen genutzt werden kann. Eltern mit Behinderungen erhalten denselben Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wie Eltern ohne Behinderung. Unterstützungsleistungen (Angebote und Dienste)

müssen so gestaltet werden, dass sie zu den Menschen entsprechend ihrer individuellen Bedarfe passen. Die Angebote werden so ausgerichtet, dass die Angebote des Sozialraums genutzt werden können. Inklusion bedeutet auch, dass Menschen mit Teilhabeeinschränkungen bei der Entwicklung und Anpassung der Unterstützungssettings konsequent mit einbezogen werden.

Ressourcen stärken und Selbstbefähigung ermöglichen

Resilienz und individuelle Bedarfe

Ressourcen der Eltern und Kinder werden gefördert. Sie werden darin bestärkt ihre Rechte wahr zu nehmen. Eltern und Kinder sollen dazu ermutigt und befähigt werden eigene Interessen zu entwickeln, bzw. weiter zu entwickeln. Im Zusammenspiel als Familie und dem Unterstützungssetting sollen sie gestärkt werden, eigene Bedürfnisse zu formulieren und das Leben in der Familie nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Eltern und Kindern müssen dabei hinreichende persönliche und soziale Ressourcen erschlossen und vermittelt werden, die es ihnen ermöglichen, kritische Lebensereignisse und -umstände zu meistern. Neben dem Blick auf die Familie sind daher die jeweils individuellen Bedarfe von Eltern und Kindern zu berücksichtigen.

Partizipation

Unterstützungsleistungen setzen unmittelbar an den Bedarfen der Kinder und Eltern an und beziehen diese aktiv ein

Eine inklusive Entwicklung des Gemeinwesens und die inklusive Ausgestaltung von Angeboten richtet sich an der Perspektive der Familien aus. Soziale Unterstützungsangebote können nur wirksam werden, wenn sie unmittelbar an den Lebensperspektiven, Bedarfen und Zielen von Eltern – hier Eltern mit Behinderungen – und ihren Kindern ansetzen.

Partizipation bedeutet, dass die Adressat:innen als Subjekte mit ihren Rechten im Zentrum der Hilfen stehen. Die Möglichkeiten zur Mitgestaltung der Leistungen soll für Kinder und Eltern gegeben sein. Partizipation kann nur gelingen, wenn die Möglichkeiten zur Beteiligung, Bereitstellung von Informationen und Art der Kommunikation auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder und Eltern mit Behinderungen angepasst sind. Hilfen setzen an den Erziehungsvorstellungen der Eltern an. Kinder werden entsprechend ihres Entwicklungsstands beteiligt.

Bedarfsgerechte Leistungen

Unterstützung von Familien mit Müttern und Vätern mit Behinderung kann langfristig erforderlich sein.

Leistungen werden solange erbracht, wie der Bedarf besteht. Mütter und Väter mit Behinderung können langfristig bis zur Volljährigkeit der Kinder bzw. Jugendlichen bzw. deren Ablösung aus dem Elternhaus auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wie auch der Eingliederungshilfe angewiesen sein. Entscheidend ist, dass es mit der jeweils bedarfsgerechten Unterstützung gelingt, eine ausreichende Entwicklung und Erziehung des Kindes zu gewährleisten. Alle Leistungen können sowohl beratende, handelnde (etwas gemeinsam tun) und auch ersetzende (etwas für jemanden tun) Anteile entsprechend SGB VIII und SGB IX haben und sich an Mütter und Väter oder seitens der Kinder- und Jugendhilfe auch nur an die Kinder richten.

Methodisches Handeln impliziert, dass jede gezielt eingesetzte Unterstützung auf die jeweilige Behinderung der Mütter und Väter und auf die Bedarfe der Kinder angepasst wird. Nur so können zielgerichtet Veränderungsprozesse angestoßen werden.

Kinderschutz

Schutz und Unversehrtheit der Kinder haben oberste Priorität

Die Leistungen orientieren sich in der Methodik an den Möglichkeiten der Eltern und im Umfang an den Bedürfnissen der Kinder. Das natürliche Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung endet dort, wo das Recht des Kindes auf körperliche, seelische und sexuelle Unversehrtheit nicht gewahrt und auch eine (drohende) Gefahr durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen der Eltern nicht abgewendet werden kann. Die frühzeitige Initiierung von Leistungen kann dazu beitragen, Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden und daraus möglicherweise resultierende Unterbringungen von Kindern außerhalb der Familie und / oder Sorgerechtsentzüge zu verhindern. Sie unterstützen Mütter, Väter und Kinder darin, gemeinsam Familie zu leben.

Kooperation

Gemeinsame Begleitung der Familien

Ein wesentlicher Gelingensfaktor ist die gemeinsame Begleitung. Jugendhilfe und Eingliederungshilfe haben verschieden gewichtete Aufgaben, Ziele und damit verbundene Schwerpunkte, die in der Leistungsgewährung und Leistungserbringung zusammengreifen. Dabei wird es immer Überschneidungspunkte der Leistungen geben, die bezogen auf den Einzelfall im Rahmen einer Gesamtplankonferenz abgestimmt werden müssen. Gemeinsam werden für die Familie tragfähige Lösungen gefunden.

Kapitel III.

Angebotsformen und gesetzliche Vorgaben

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) stellt für Kinder und Jugendliche sowie für Eltern und Personensorgeberechtigte den Bezugsrahmen möglicher Unterstützungsleistungen dar (vgl. § 2 SGB VIII). Ziel ist insbesondere, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und Mütter und Väter bei der Erziehung ihrer Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen (§ 1 SGB VIII). Kinder und Jugendliche sollen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Sofern eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, haben Mütter und Väter Anspruch auf Hilfe bei der Erziehung ihres Kindes, die für dessen Entwicklung geeignet und notwendig ist. Die Gewährung der Hilfe in Art und Umfang richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Die Hilfen zur Erziehung zielen darauf, die Rechte von jungen Menschen auf Erziehung, Entwicklung und Teilhabe zu sichern.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Unterstützung für (werdende) Eltern / Schwangere gem. § 16 SGB VIII

Bereits während der Schwangerschaft und darüber hinaus ist eine Beratung und Hilfe für die werdenden Eltern zu Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen möglich.

Frühe Hilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 16 SGB VIII⁷

Werdende Eltern sowie Mütter und Väter mit einem Kind von 0 bis 3 Jahren haben die Möglichkeit Unterstützung im Rahmen der Frühen Hilfen zu erhalten. So können z. B. Mütter bereits in der Schwangerschaft und während des ersten Lebensjahres ihres Kindes durch eine Familienhebamme begleitet werden. Darüber hinaus können ab Geburt bis zum dritten Geburtstag des Kindes z.B. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende Mütter und Väter bei der gesunden Entwicklung ihres Kindes beraten und praktisch unterstützen.

⁷ Im Rahmen kommunaler Regelungen kann ein Teil der Leistung in Kooperation mit dem Gesundheitswesen nach SGB V erbracht werden. Kommunal kann die Angebotslandschaft unterschiedlich gestaltet sein.

Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII

Die Unterbringung in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder kommt dann in Betracht, wenn ein Elternteil für das eigene Kind / die eigenen Kinder allein zu sorgen hat und aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege, Versorgung und Erziehung des Kindes / der Kinder bedarf. Ältere Geschwister können in die Hilfe einbezogen werden. Auch die Aufnahme von beiden Elternteilen ist möglich und im Einzelfall zu prüfen.

Die Leistung kann bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des jüngsten Kindes begonnen werden. Sie kann dann dauerhaft fortgesetzt werden, solange der Unterstützungsbedarf in der persönlichen Entwicklung beim Elternteil gegeben ist. Da sich Menschen mit geistigen und / oder psychischen Behinderungen u. U. mit anderen lebensweltlichen Herausforderungen und Barrieren konfrontiert sehen, als Menschen ohne Behinderungen, kann eine Flexibilisierung der Hilfe nötig werden. Das kann z. B. bedeuten, dass Eltern mit Behinderung über den gesetzten Zeitrahmen hinaus in der Gemeinsamen Wohnform für Eltern und Kinder leben können, maximal bis zum 18. Lebensjahr des Kindes.

Wenn das jüngste Kind zum Hilfebeginn das sechste Lebensjahr bereits vollendet hat, ist eine Hilfestellung nach § 19 SGB VIII nicht möglich. Für diese Einzelfälle gibt es andere Möglichkeiten der Leistungsgewährung.⁸

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII

Voraussetzung für die Gewährung der Leistung nach § 20 SGB VIII stellt der Wegfall eines Elternteils oder beider Elternteile aus krankheitsbedingten / anderen zwingenden Gründen dar und die dadurch in der Folge nicht mehr gesicherte Versorgung und Betreuung des Kindes. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn aufgrund von psychischen Krisen oder anderen gesundheitlichen Gründen Krankenhausaufenthalte nötig werden. Kann die Versorgung des Kindes beispielsweise berufsbedingt nicht durch den anderen Elternteil oder durch anderweitige Hilfen gedeckt werden, kommt diese Hilfe in Betracht. Leistungen gemäß § 20 SGB VIII sind nachrangig zu Leistungen anderer Sozialleistungsträger; beispielsweise kommen vorrangig Leistungen der Krankenkasse gemäß § 38 SGB V in Betracht. Sind langfristige Lösungen notwendig, können in Folge andere Leistungen in Betracht kommen⁹.

⁸

Die gemeinsame Unterbringung von Müttern und/oder Vätern und ihren Kindern kann dann als sogenannte „atypische“ stationäre Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII oder als Kombination aus Elementen der Sozialpädagogischen Familienhilfe gemäß § 31 und der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII gewährt werden. Der Jugendhilfeträger trägt dabei die Kosten für die pädagogischen Leistungen und zur Sicherstellung des Unterhalts des Kindes, in der Regel jedoch nicht für den Lebensunterhalt der Eltern(teile). (vgl. DIJUF-Rechtsgutachten vom 10.07.2008: Rechtliche Einordnung des Leistungsangebots einer gemeinsamen stationären Familienbetreuung – Aktenzeichen J4100 J 4.100 LS)

⁹ z.B. Elternassistentenleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe

Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII

Weitere mögliche SGB VIII-Leistungen für Eltern mit und ohne Behinderung stellen die Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII dar. Sie werden gewährt, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Sie umfassen sowohl pädagogische als auch damit verbundene therapeutische Leistungen (§ 27 Abs. 3 SGB VIII) und richten sich in ihrer Bemessung nach dem konkreten erzieherischen Bedarf im Einzelfall (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Sie umfassen unterschiedliche ambulante Unterstützungsleistungen, wie die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) in einer Beratungsstelle oder die eher aufsuchenden ambulanten Hilfen zur Erziehung (z. B. §§ 30 und 31 SGB VIII), aber auch teilstationäre Hilfen in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) sowie stationäre Hilfen, in denen ein Kind vorübergehend oder dauerhaft außerhalb der Herkunftsfamilie, z. B. in einer Pflegefamilie oder Wohngruppe lebt (§§ 33 und 34 SGB VIII).

Die Ausgestaltung der Hilfen erfolgt auf Grundlage eines Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII, der zwischen den Personensorgeberechtigten, den Kindern und Jugendlichen, dem Jugendamt und den leistungserbringenden Trägern vereinbart wird.

Anspruchsberechtigt für die Hilfen zur Erziehung sind die Personensorgeberechtigten.

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Ambulante Hilfen zur Erziehung finden in eigener Häuslichkeit bzw. in der unmittelbaren Umgebung der Familie statt.

§ 30 (Erziehungsbeistandschaft)

Die Erziehungsbeistandschaft gemäß § 30 stellt den jungen Menschen in den Mittelpunkt. Sie unterstützt den jungen Menschen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung seines sozialen Umfeldes. Zielrichtung ist die Verselbständigung.

§ 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) gemäß § 31 SGB VIII wendet sich hingegen an die Gesamtfamilie und unterstützt die Eltern in der Alltagsgestaltung, im sozialen Miteinander und bei der Konfliktbewältigung sowie bei einer dem Wohl des Kindes entsprechenden und förderlichen Erziehung. Die SPFH zielt darauf, die Eigenkräfte der Familie zu aktivieren und „Hilfe zur Selbsthilfe“ geben. Dabei bezieht sie das familiäre Umfeld ein und zielt auch auf eine Einbindung der Familie in den Sozialraum.

Abhängig vom Alter des jungen Menschen muss in der Hilfeplanung darauf geachtet werden, wer der vorrangige Adressat der Hilfe ist.

Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 (Vollzeitpflege) und § 34 (Heimerziehung) SGB VIII

Stationäre Hilfen kommen zum Tragen, wenn Eltern ihre Kinder nicht zuhause erziehen können. Manchmal geht die Unterbringung mit einem Entzug der elterlichen Sorge einher, so dass in der Hilfeplanung auch die Vormünder:innen bzw. die Ergänzungspfleger:innen beteiligt sein müssen. In Vollzeitpflege, Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen leben die jungen Menschen außerhalb der Herkunftsfamilie¹⁰. Im Regelfall gibt es zwischen Eltern und ihren Kindern Umgang¹¹.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII

Neben der Vermittlung von Unterstützungsleistungen nimmt das Jugendamt auch den Schutzauftrag wahr. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, ist es seine Aufgabe eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und Hilfen anzubieten, die geeignet sind, die Gefährdungssituation zu beheben. Geeignete Leistungen können bei Müttern und Vätern mit Behinderungen auch Leistungen der Eingliederungshilfe sein. Wird diese Unterstützung abgelehnt und / oder die Kindeswohlgefährdung besteht weiterhin, muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen.

Wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind bei der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken, muss das Jugendamt bei akuter Kindeswohlgefährdung sofort handeln und u.U. den Minderjährigen vorübergehend in Obhut nehmen. Das Familiengericht wird in diesem Fall im Anschluss informiert.

Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Zielgruppe der Eingliederungshilfe sind Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die in Wechselwirkung mit umweltbedingten Barrieren Teilhabeeinschränkungen erfahren (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX). Die Eingliederungshilfe verfolgt das Ziel, „Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“ (§ 90 Abs. 1 SGB IX) Mit den Leistungen zur Sozialen Teilhabe gem. § 113 SGB IX stehen Leistungsberechtigten Hilfen zur Verfügung, die eine selbstbestimmte und eigenständige Lebensführung im eigenen Wohn- und Sozialraum ermöglichen sollen. Hierzu zählen u. a. Assistenzleistungen, die Unterstützung im Alltag in Form von

¹⁰ Auch eine gemeinsame Unterbringung von Kindern mit ihren Eltern(teilen) ist bei Bedarf möglich, vgl. dazu Fußnote 8.

¹¹ Für die Wahrnehmung des Umgangs können behinderungsbedingt notwendige Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen.

Übernahmehandlungen und Begleitung beinhalten oder zu einer selbstbestimmten Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung befähigen sollen. Je nach Bedarf kann Assistenz insbesondere die Unterstützung in verschiedenen Lebensbereichen wie der alltäglichen Haushaltsführung, der persönlichen Gesundheitsfürsorge, der Beziehungsgestaltung, dem Aufbau sozialer Kontakte, der eigenen Lebensplanung, der Teilhabe an gemeinschaftlichen und kulturellen Ereignissen und der persönlichen Freizeitgestaltung umfassen (vgl. § 78 Abs. 1 S. 1, 2 SGB IX).

Die Möglichkeit einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensplanung umfasst auch die Verwirklichung eines bestehenden Kinderwunsches und der Familiengründung. Mit Verweis auf Art 23 der UN-Behindertenrechtskonvention ist einer Ungleichbehandlung in Bezug auf Elternschaft und Familie durch geeignete Maßnahmen entgegenzutreten und das Recht von (werdenden) Eltern mit Behinderungen, frei über die Verwirklichung des eigenen Kinderwunsches und der Familiengründung zu entscheiden, zu schützen. Deshalb haben auch Mütter und Väter mit Behinderungen nach § 78 Abs. 3 SGB IX die Möglichkeit, Assistenzleistungen im Zusammenhang mit ihrer Elternschaft zu erhalten (vgl. UN-Kinderrechtskonvention und § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3 SGB VIII).

Mit dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW wird die Ausgestaltung der Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 78 SGB IX geregelt.

Assistenzleistungen als Leistungen der Eingliederungshilfe

Im Regelfall werden Leistungen als Sachleistung, z. B. in Form der gewährten Assistenz erbracht. Auf Antrag werden die Leistungen aber auch als Teil eines Persönlichen Budgets¹² erbracht.

Die personenzentrierten Assistenzleistungen gliedern sich in Unterstützende Assistenz, Qualifizierte Assistenz, Qualifizierte Elternassistenz und Einfache Assistenz.

Unterstützende Assistenz¹³

Die Leistungen der Unterstützenden Assistenz umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung, die Begleitung der Leistungsberechtigten sowie körperbezogene Pflegemaßnahmen einschließlich aktivierender Maßnahmen. Die Unterstützenden Assistenzleistungen werden vorrangig durch Nichtfachkräfte erbracht (70 %) und umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Sie beschränken sich auf die vollständige und / oder teilweise Übernahme von Handlungen sowie die Begleitung von Leistungsberechtigten in Zusammenhang mit ihrer Elternschaft, wenn dies aufgrund der Behinderung notwendig ist. Hiervon umfasst sind auch

¹² [www. <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Persoennesliches-Budget/Fragen-und-Antworten/faq-persoennesliches-budget.html>](https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Persoennesliches-Budget/Fragen-und-Antworten/faq-persoennesliches-budget.html) (weitere Links siehe Materialien im Anhang)

¹³ https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage_A_05_01_RLB_Unterstuetzende_Assistenz.pdf

Assistenzleistungen für das Kind bei Abwesenheit der Mütter und Väter, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

Qualifizierte Assistenz¹⁴

Die Qualifizierte Assistenz stellt eine Leistung dar, die der Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung insbesondere durch Anleitung und Übung dient. Sie wird zu 100 % durch Fachkräfte der Eingliederungshilfe erbracht. Hierzu werden Gelegenheiten geschaffen, die Leistungsberechtigten das Üben und Reflektieren alltäglicher Situationen und Handlungen ermöglicht, um diese zu erlernen und zukünftig selbstständig ausführen zu können (LRV, Anlage A.5.2).

Eltern mit Behinderung können Qualifizierte Assistenzleistungen erhalten, um persönliche Bedarfe zu decken. Besteht darüber hinaus die Notwendigkeit einer pädagogischen Unterstützungsleistung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Elternrolle, wird Qualifizierte Elternassistenz geleistet.

Qualifizierte Elternassistenz¹⁵

Qualifizierte Elternassistenz wird zu 100 % durch Fachkräfte der Eingliederungshilfe¹⁶ erbracht, um Mütter und Väter mit Behinderungen mit ihrem Kind / ihren Kindern zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen und bei der Versorgung und Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder zu begleiten und zu unterstützen. Bei der Qualifizierten Elternassistenz handelt es sich um Qualifizierte Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, die pädagogische Anleitung, Beratung und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternrolle beinhalten. Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans, der auf Grundlage der an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Ermittlung des individuellen Bedarfs erstellt wird.

Die Leistungen werden flexibel auf die Zusammensetzung des jeweiligen Familiensystems abgestimmt, das sich ggf. im Zeitraum der Betreuung verändern kann. Die Fachkräfte geben Anregungen und Unterstützung bei der Pflege, Versorgung und entwicklungsfördernden Erziehung des Kindes. Die Mütter und Väter werden

¹⁴ https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage_A_05_02_RLB_Qualifizierte_Assistenz.pdf

¹⁵ https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage_A_05_05_RLB_Qualifizierte_Elternassistenz.pdf

¹⁶ Fachkräfte der Eingliederungshilfe sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

angeleitet, die Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen, zu verstehen und angemessen darauf zu reagieren.

Werden zielidentische Leistungen zur Qualifizierten Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe anzuwenden (§ 10 Absatz 4 SGB VIII).

Qualifizierte Elternassistenz wird in der Regel zusammen mit anderen Leistungen erbracht, oftmals trifft sie mit Leistungen nach dem SGB VIII zusammen.

Die Eingliederungshilfe hat hierbei die Aufgabe, die Ausübung der Elternrolle und das Leben als Familie zu unterstützen, sofern die Aufgabe durch eine Behinderung erschwert wird. Das Verhältnis der Assistenzleistungen für die Eltern zu den Hilfen zur Erziehung muss in der Teilhabe- bzw. Gesamtplankonferenz koordiniert und abgestimmt werden (vgl. § 119 Abs. 4 SGB IX). Bei der Ermittlung des Umfangs des Assistenzbedarfs an Qualifizierter Elternassistenz ist dieser im Hinblick auf die bestehende Elternrolle zu bewerten. Nicht der persönliche Assistenzbedarf ist ausschlaggebend, sondern der durch die Elternschaft beeinflusste Bedarf.

Die Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderung werden personenzentriert gewährt und im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren für jede leistungsberechtigte Person (Vater und Mutter) festgelegt. Sie orientieren sich am individuellen Bedarf der Eltern(-teile).

Einfache Assistenz¹⁷

Leistungen im Rahmen der Einfachen Assistenz werden nicht durch Fachkräfte erbracht und beinhalten die vollständige und / oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Bewältigung des Alltags und / oder die Begleitung der leistungsberechtigten Person. Sie kommen insbesondere bei leistungsberechtigten Personen in eigener Häuslichkeit in Betracht, die einen ganztägigen Unterstützungsbedarf aufweisen (LRV, Anlage A.5.1). Mütter und Väter mit Behinderung können eine entsprechende Leistung für persönliche Bedarfe und in Bezug auf ihre Elternschaft erhalten, wenn dieser Unterstützungsbedarf vorliegt. Die leistungsberechtigte Person kann Entscheidungen für sich und das Kind überblicken.

Gemeinsame Inanspruchnahme

Assistenzleistungen können grundsätzlich so ausgestaltet sein, dass sie entweder individuell oder – falls beide Elternteile eine Behinderung haben - gemeinsam in Anspruch genommen werden können. (vgl. § 116 Abs. 2 SGB IX). Bei den Qualifizierten Assistenzen kann dies nur unter ausdrücklichem Wunsch des Leistungsberechtigten selbstbestimmt erfolgen. Im Falle der Qualifizierten Elternassistenz wäre so eine

¹⁷https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage_A_05_08_RLB_Einfache_Assistenz.pdf

Aufteilung der Leistungen im angemessenen Umfang pro leistungsberechtigten Elternteil möglich (vgl. LRV, A5).

Sonstige Leistungen der Sozialen Teilhabe für Mütter und Väter mit Behinderung

Neben den genannten Assistenzen können Mütter und Väter mit Behinderung Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 113 Abs. 2 Nr.4 SGB IX erhalten. Im folgenden Fließtext wird der bekannte Name „Betreutes Wohnen in Gastfamilien (BWF)“ genutzt.

Eltern mit Sinnesbehinderungen können die benötigte Assistenz in einer für sie wahrnehmbaren Form (z.B. Gebärdensprachdolmetscher:innen, Taubblindenassistenz) erhalten. Blinde Schwangere / Elternteile können bei Bedarf eine Schulung in lebenspraktischen Fähigkeiten nach § 81 SGB IX z. B. mit dem Schwerpunkt Versorgung des Neugeborenen erhalten.

Hilfsmittel, wie z. B. ein optisch wahrnehmbares Babyphone, können als Eingliederungshilfeleistung beantragt werden.

Kapitel IV.

Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe

Eltern bzw. werdende Eltern mit Behinderung haben sowohl gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe (vgl. § 106 SGB IX) als auch gegenüber dem Träger der Jugendhilfe (vgl. § 10a SGB VIII u.a.) einen Anspruch auf Beratung sowie ggfs. Leistungen nach dem jeweils einschlägigen Leistungsrecht.

Verfahrensschritte

Es wird zunächst beschrieben wie der derzeitige Ablauf des Verfahrens zur Bedarfsfeststellung sowohl in der Eingliederungshilfe als auch in der Jugendhilfe ist.

Erstkontakt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt)

Schritt 1: Auftragsklärung und Beratung

Mütter, Väter oder Schwangere mit Behinderungen können sich – wie alle (werdenden) Eltern – über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beraten lassen¹⁸. Auf Wunsch des / der Leistungsberechtigten kann eine Person des Vertrauens beteiligt werden. Zu den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gehören niedrigschwellige Leistungen, ebenso Hilfen und Unterstützung, wenn es bereits zu Problemen oder Schwierigkeiten gekommen ist.¹⁹

Erste Ansprechpersonen für soziale und pädagogische Fragen und mögliche Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe sind die Mitarbeitenden des kommunalen Sozialdienstes in den Jugendämtern.²⁰ Hier findet der erste Kontakt in Form eines Beratungsgespräches zur Erfassung der persönlichen Situation statt, sowie der Klärung und Feststellung eines möglichen Hilfebedarfs und der Frage, inwieweit dieser durch die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch anderer möglicher Leistungsträger wie beispielsweise der Eingliederungshilfe gedeckt werden kann. Entsprechende Zugangsvoraussetzungen, aber auch das weitere Verfahren und Vorgehen, werden entsprechend in verständlicher, wahrnehmbarer sowie nachvollziehbarer Weise mit den Beteiligten erläutert.²¹

Schritt 2: Sozialpädagogische Diagnostik

In Rahmen der Hilfeplanung durch das Jugendamt wird unter der Beteiligung der Adressat:innen eine Sozialpädagogische Diagnostik gemacht. Diese wird in weiteren Gesprächen und oftmals in Form eines Hausbesuches durchgeführt. Alle im Haushalt lebenden Personen sowie wichtige Personen aus dem Umfeld werden kennengelernt und sich ein Eindruck über die Wohn- und Lebenssituation der Adressat:innen verschafft.

Gemeinsam werden die Problemlagen sowie vorhandene Ressourcen besprochen und ermittelt. Zudem wird die bisherige Familiengeschichte erfragt, ob bereits in der Vergangenheit Hilfs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen wurden. Es wird weiterhin erörtert, welche Motive und Motivation aus Sicht der (werdenden) Eltern / Familie vorhanden sind, etwas an der bisherigen Situation zu verändern, aber auch der Frage nachzugehen, was sich möglicherweise nicht verändern soll. Dies wird unter Einbezug verschiedener sozialpädagogischer Diagnosemethoden gemeinsam mit dem Adressat:innen ermittelt zur bestmöglichen Feststellung des Bedarfs, der

¹⁸ www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/leichte-sprache/ (Informationsbroschüre über die Leistungen des Jugendamtes in leichter Sprache)

¹⁹ siehe Kapitel II: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

²⁰ Meist Allgemeiner Sozialdienst (kurz: ASD) genannt

²¹ Siehe § 36 Abs. 1 SGB VIII und § 10a SGB VIII

gemeinsamen Zielfindung sowie insbesondere der notwendigen und geeigneten Hilfeform.

Bei Bedarf werden weitere Beteiligte wie z. B. Schule, Kita oder Ärzt:innen in den Prozess mit einbezogen. Diese Gespräche finden unter Beteiligung der Familien statt oder es bedarf einer Schweigepflichtentbindung seitens der Eltern.

Schritt 3: Feststellung des Hilfebedarfs

Die im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik gesammelten Informationen werden schriftlich zusammengestellt und aufbereitet. Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte²² im Jugendamt – z. B. im Rahmen einer kollegialen Beratung – wird eine Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart getroffen.²³

Gemeinsam wird ein Hilfevorschlag erarbeitet und den Adressat:innen vorgestellt. Können diese sich die vorgeschlagene Hilfeart der Kinder- und Jugendhilfe vorstellen, so erfolgt eine entsprechende Planung sowie Auswahl des Leistungserbringers, zu dem der Kontakt seitens des Jugendamtes aufgenommen wird.

Schritt 4: Hilfeplanung

Wird eine entsprechende Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII durch die Kinder- und Jugendhilfe gewährt, so bildet der Hilfeplan die Grundlage, welcher im Zusammenwirken mit den Adressat:innen, Leistungsträger und Leistungserbringer erstellt wird. Die Federführung obliegt beim Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII dem Jugendamt. Hier werden gemeinsam konkrete Ziele und Handlungsschritte festgehalten, welche durch die Hilfegewährung erreicht werden sollen.

Hierüber hinaus sollen weitere Stellen wie z. B. Eingliederungshilfeträger, Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder Schulen und weitere Beteiligte in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten und jungen Menschen beteiligt werden. Diese erhalten bei Bedarf eine Einladung zur Beteiligung durch das Jugendamt, da es in dieser Fallkonstellation der erstangegangene Träger ist. Eine gemeinsame Hilfeplankonferenz sollte zeitnah erfolgen.

Schritt 5: Fortschreibung

Der Hilfeplan dient der Steuerung, Dokumentation, sowie der Überprüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit der gewährten Hilfe. Hierbei sind die Adressat:innen entsprechend fortlaufend miteinzubeziehen. Der Hilfeplan bedarf der Schriftform und soll regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden. Der durchführende Träger der Hilfe verfasst in der Regel vorab einen Bericht unter Beteiligung der Adressat:innen

²² Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

²³ Vgl. § 36 Abs. 2 SGB VIII

über den bisherigen Verlauf. Dieser muss vor dem Gespräch allen Beteiligten bekannt sein, da er die Grundlage des Hilfeplangesprächs bildet.

Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden (§ 36 Abs. 3 SGB Satz 2 VIII). Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe (§ 35a und § 41 SGB VIII i.V. mit § 35 a SGB VIII), sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten. Eine Beteiligung des Trägers der Eingliederungshilfe am Hilfeplanverfahren ist gesetzlich vorgesehen, wenn dieses zur Feststellung des Hilfebedarfs, des Leistungsinhalts, -umfang und -dauer erforderlich ist. Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe entscheiden hier nach fachlichem Ermessen und laden einzelfallbezogen ein

Erstkontakt beim überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (LVR/LWL)

Schritt 1: Beratung

Schwangere oder Eltern(-teile) mit Behinderungen, die sich bei einem Landschaftsverband als Träger der Eingliederungshilfe für Erwachsene melden oder einen Antrag auf Unterstützung stellen, werden zunächst zu einem Beratungsgespräch (§ 106 SGB IX) eingeladen.

Die Beratung umfasst insbesondere die persönliche Situation und Bedarfe, die Leistungen der Eingliederungshilfe sowie die Leistungen anderer Leistungsträger, insbesondere der Jugendhilfe.

Informiert wird über die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, die für eine Leistung der Eingliederungshilfe notwendig sind, sowie über die vorzulegenden Unterlagen wie zum Beispiel eine aktuelle fachärztliche Stellungnahme.

Ebenso informiert wird über die Notwendigkeit, dass bei einem Antrag auf Elternassistenz gemäß § 119 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB IX mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person eine Gesamtplankonferenz unter Beteiligung des Jugendamtes durchzuführen ist. Das Beratungsgespräch wird dokumentiert.

Schritt 2: Bedarfsermittlung²⁴

In einem weiteren Gespräch wird der individuelle Bedarf der antragstellenden Person sowohl in Bezug auf die eigene soziale Teilhabe als auch auf die Teilhabe als Elternteil mit Behinderung gemeinsam besprochen und ermittelt. Das Gespräch erfolgt in der

²⁴ In Westfalen-Lippe erfolgt die Bedarfsermittlung immer über Mitarbeitende des LWL. Im Rheinland ist die Bedarfsermittlung durch den LVR auf Wunsch der leistungsberechtigten Person möglich.

Regel im Rahmen eines Hausbesuchs. Auf Wunsch des / der Leistungsberechtigten kann eine Person des Vertrauens beteiligt werden.

Grundlegend und leitend für das Gespräch ist die ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit). Mit Hilfe einer bio-psycho-sozialen Betrachtung wird die Beeinträchtigung nicht als Merkmal der Person, sondern als „ein komplexes Geflecht von Bedingungen, von denen viele vom gesellschaftlichen Umfeld geschaffen werden“ gesehen (WHO 2005: 25). Diese Bedingungen gilt es in der Eingliederungshilfe zu ermitteln und in den individuellen Kontext zu setzen. Hierbei werden alle relevanten Lebensbereiche der Aktivitäten und Teilhabe i. S. d. § 118 Abs. 1 SGB IX nach der ICF betrachtet und Kontextfaktoren in den Blick genommen.

Bei einem Antrag auf Elternassistenz werden die Bereiche besprochen, in denen der behinderte Elternteil in Bezug auf das Kind auf Unterstützung angewiesen ist.

Zu berücksichtigen ist der Grad der Einschränkungen des Elternteils sowie Alter und Entwicklungsstand des Kindes / der Kinder. Bei den Wünschen und Vorstellungen zur Erziehung und Betreuung des Kindes sind in besonderem Maße die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen, zum Beispiel hinsichtlich des Besuchs einer Kita oder Gestaltung der Freizeit der Kinder. Entscheidend ist die individuelle Situation des Elternteils sowie der Familie.

Neben einem Bedarf zur Teilhabe als Eltern(-teil) mit Behinderung wird auch ein möglicher eigener Bedarf der antragstellenden Person auf Teilhabeleistungen wie auch bezüglich hauswirtschaftlicher und pflegerischer Leistungen ermittelt.

In Bezug auf den Schutz und die Förderung der Entwicklung des Kindes / der Kinder wird grundlegend nach möglichen erzieherischen Bedarfen gefragt und hierzu gegebenenfalls auf die Gesamtplankonferenz verwiesen.

Im Ergebnis der Bedarfsermittlung wird sowohl der Umfang des Unterstützungsbedarfs in den einzelnen Bereichen festgehalten als auch die Frage, ob eine vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung und / oder Begleitung im Zusammenhang mit der Elternschaft erforderlich ist oder zusätzlich pädagogische Anleitung, Beratung und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternrolle.

Schritt 3: Gesamtplankonferenz

Mit Zustimmung des / der Leistungsberechtigten führt der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz durch. Zur Abstimmung des Leistungsumfangs ist eine Gesamtplankonferenz mit anderen am Leistungsgeschehen voraussichtlich beteiligten Leistungsträgern anzustreben. Der zuständige Mitarbeitende des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe bzw. des LVR-Dezernates Soziales lädt in Abstimmung mit der leistungsberechtigten Person den Jugendhilfeträger, bei Bedarf weitere als zuständig angesehene Leistungsträger (z.B. Krankenkasse), sowie weitere beteiligte Personen aus dem persönlichen Umfeld ein und beteiligt sie an der Gesamtplankonferenz.

Im Rahmen der Konferenz beraten alle Beteiligten gemeinsam auf Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung über die gewünschten und benötigten Leistungen

und die Zuständigkeit zur Erbringung der benötigten Leistungen. Den Eltern werden im Rahmen von Beratung Hilfermöglichkeiten vorgestellt und Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe aufgezeigt, um eine dem Wohl des jungen Menschen förderliche Erziehung zu gewährleisten.

Schritt 4: Leistungsfeststellung und Gesamtplan

Nach Abschluss der Gesamtplankonferenz stellen der Träger der Eingliederungshilfe und die beteiligten Leistungsträger ihre Leistungen nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen fest. Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unter Beteiligung des / der Leistungsberechtigten und der an der Gesamtplankonferenz beteiligten Personen einen Gesamtplan auf und stellt diesen der leistungsberechtigten Person zur Verfügung.

Schritt 5: Fortschreibung

Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden. Der Überprüfungszeitraum wird individuell dem Bedarf angepasst. Ist im Gesamtplan eine Leistung der Jugendhilfe vermerkt, so ist bei der Fortschreibung der Leistung eine weitere Gesamtplankonferenz durchzuführen. Eine Beteiligung des Trägers der Eingliederungshilfe am Hilfeplanverfahren der Jugendhilfe erfolgt einzelfallbezogen auf Einladung der Jugendhilfe.

Zusammenarbeit bei der Leistungsfeststellung und -erbringung

Im Sinne der Kinder und ihrer Eltern ist eine leistungsträgerübergreifende und leistungserbringerübergreifende interdisziplinäre Zusammenarbeit erforderlich. Gelingende Kooperation setzt voraus, dass sich die beteiligten Akteur:innen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe kennen und mit den Organisationsstrukturen und Arbeitsweisen des jeweils anderen Trägers vertraut sind. Daher ist im Einzelfall ein regelmäßiger Austausch der beteiligten Fachkräfte vor Ort erforderlich.

Eine frühzeitige einzelfallbezogene Zusammenarbeit in Form von gemeinsamen Hausbesuchen und gemeinsamer Bedarfsermittlung ist zielführend und sollte nach Möglichkeit umgesetzt werden. Die Beteiligung der Eingliederungshilfe an den Hilfeplankonferenzen der Jugendhilfe ist in § 36 Absatz 3 SGB VIII vorgesehen. Bei Leistungen zur Deckung von Bedarfen zur Versorgung und Betreuung eines oder mehrerer Kinder ist gemäß § 119 Absatz 4 SGB IX eine Gesamtplankonferenz mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person durchzuführen. Nach § 121 Abs. 3 Nr. 3d SGB IX wirkt der Träger der Eingliederungshilfe mit dem Jugendamt im Einzelfall bei der Aufstellung des Gesamtplans zusammen.

In der konkreten Ausgestaltung von Hilfen ist eine geregelte Kooperation zwischen zwei verschiedenen Leistungserbringern notwendig. Dabei ist es Aufgabe der

Eingliederungshilfe, die Bedarfe der Eltern(teile) zu berücksichtigen, und Aufgabe der Jugendhilfe, die Bedarfe der Kinder einzubringen. Eine solche Rollenaufteilung kann helfen, sich Spannungsfelder und Interessenskonflikte auszutarieren.

Der Austausch aller Beteiligten muss immer in enger Abstimmung mit den Müttern, Vätern und dem jungen Menschen unter Berücksichtigung des Datenschutzes erfolgen.

Beispiele für gemeinsame Leistungserbringung

Mütter und Väter mit Behinderung können Unterstützungsleistungen für sich und ihre Kinder sowohl in häuslicher Umgebung – z. B. der eigenen Wohnung / Haus oder bei einer Gastfamilie (vgl. IV 4.2) – als auch in anderen Wohnformen, wie z. B. besonderen Wohnformen oder einer Mutter / Vater-Kind-Einrichtung – erhalten.

Die weiteren Ausführungen erfüllen nicht den Charakter der Vollständigkeit. Je nach Bedarf des Einzelfalls können weitere Leistungen der Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe dazukommen.

Unterstützung in häuslicher Umgebung

Leben Menschen mit Behinderung im eigenen Wohnraum oder einer anderen häuslichen Umgebung, können sie Unterstützungsleistungen im Rahmen des SGB VIII und SGB IX erhalten.

Im eigenen Wohnraum

In der eigenen Wohnung / dem eigenen Haus oder aber bei einem noch bestehenden Wohnaufenthalt in der Herkunftsfamilie, können Menschen mit Behinderungen verschiedene Unterstützungsleistungen erhalten. Im Zusammenhang mit einer (bevorstehenden) Elternschaft kann Unterstützende oder Qualifizierte Elternassistenz (LRV, Anlage A 5.5) geleistet werden. Persönliche Bedarfe können je nach Bedarf über Einfache Assistenz, Unterstützende Assistenz oder Qualifizierte Assistenz (vergleiche Kapitel 4.1) gedeckt werden. Erhalten Mütter und Väter mit Behinderung diese Leistung in häuslicher Umgebung, können daneben Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Eine Kombination aus Eingliederungs- und Jugendhilfe ist u. U. mit der Leistung nach § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen), aber auch mit den Leistungen nach § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), und / oder Hilfe zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB VIII – häufig die Sozialpädagogische Familienhilfe - denkbar. Die Kombination aus SGB VIII und SGB IX-Leistungen kann das Zusammenleben als Familie im häuslichen Umfeld ermöglichen und eine intensive Form der Begleitung gewährleisten, auch mit Blick auf die Sicherung des Kindeswohls.

In einer Gastfamilie (§ 113 SGB Abs. 2 Nr. 4 SGB IX)

Sofern erforderlich und gewünscht, können Mütter und Väter mit Behinderung mit ihrem Kind/ihren Kindern im häuslichen Umfeld einer Gastfamilie leben und durch diese betreut und intensiv begleitet werden. Die notwendigen Betreuungsbedarfe der leistungsberechtigten Mütter und Väter werden im Rahmen der im Landesrahmenvertrag NRW vereinbarten Leistung „Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie“²⁵ über den Leistungsträger der Eingliederungshilfe abgedeckt. Die Leistung hat das Ziel, den leistungsberechtigten Personen umfassende Betreuung in einem familiären Umfeld außerhalb der Herkunftsfamilie oder speziellen Wohnformen zu ermöglichen. Die Gastfamilie und die leistungsberechtigte Person werden hierbei engmaschig durch einen Dienst begleitet.

Die Leistung „Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie“ kann durch Leistungen der Jugendhilfe ergänzt werden: Die Bedarfe der Kinder werden über § 27 i. V. mit § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) gedeckt. Falls notwendig / sinnvoll, können noch weitere Leistungen hinzutreten.

Unterstützung in anderen Wohnformen

Ist das Leben in häuslicher Umgebung für Mütter und Väter mit Behinderung nicht möglich oder nicht gewünscht, haben sie die Möglichkeit, Unterstützung in anderen Wohnformen zu erhalten. Hierzu zählen die besonderen Wohnformen oder eine Mutter-Vater-Kind-Einrichtung.

Besondere Wohnform

Erscheint die Begleitung der Mütter und Väter innerhalb einer besonderen Wohnform notwendig bzw. sinnvoll, werden alltägliche Bedarfe über pauschalisierte Leistungen und personenzentrierte Assistenzen abgedeckt.

Träger dieser Leistungen ist auf Grundlage des § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX (Leistungen zur Sozialen Teilhabe) i. V. m. § 78 Abs. 1, 3 SGB IX (Assistenzleistungen), die Eingliederungshilfe. Die Kosten der Unterkunft und Verpflegung sind qua privatrechtlichen Mietvertrag direkt durch die leistungsberechtigten Mütter und Väter und / oder ihre gesetzlichen Betreuer:innen an den Leistungserbringer abzuführen.

Die Kosten der Unterkunft und ggfs. Betreuung der Kinder werden i.d.R. im Rahmen der Jugendhilfe (nach § 19 SGB VIII und in atypischen Fällen nach § 27 II SGB VIII) übernommen.

Derzeit existieren in Westfalen-Lippe und im Rheinland drei besondere Wohnformen, die ihr Angebot speziell auf die Bedarfe der Mütter und Väter mit geistiger und/oder

²⁵ https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage_A_05_06_RLB_Pflegefamilie_Volljaehrige.pdf

psychischer Behinderung und auf die Bedürfnisse ihrer Kinder abgestimmt haben. Eine Unterbringung von Mütter und Väter und Kind gemeinsam ist neben den Gastfamilien zurzeit größtenteils in diesen spezialisierten Wohnformen oder in Einrichtungen gem. § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und ihre Kinder möglich.

Mutter / Vater-Kind Einrichtung

Bei einer Unterbringung der Eltern und ihren Kindern in gemeinsamen Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder werden die Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung der Mütter und Väter im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert, wenn eine vorrangige Leistungsverpflichtung des Eingliederungshilfeträgers gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII besteht. Eine Trennung der Leistungen wie es in der besonderen Wohnform der Fall ist, erfolgt hier nicht.

Personenzentrierte Assistenzleistungen gem. § 78 Abs. 3 SGB IX sind in diesem Wohnkontext Bestandteil der Leistung und können darüber hinaus in besonderen Ausnahmefällen zusätzlich gewährt werden.

Zusammenarbeit im Kinderschutz

Wer beruflich mit Familien arbeitet, ist verpflichtet, bei Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung des Kindes zu dessen Schutz tätig zu werden. Das ist gesetzlich verankert für alle Fachkräfte, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, ebenso wie für alle Berufsgeheimnisträger:innen wie z. B. Sozialarbeiter:innen und –pädagog:innen oder Angehörige von Heilberufen mit staatlich anerkannter Ausbildung. Sie müssen mögliche Risikosituationen im Blick haben und Eltern ggf. zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt beraten. Ziel ist, dass mit einem passenden Unterstützungssetting das Aufwachsen von Kindern mit ihren Eltern mit Behinderung gelingen kann.

Gibt es Hinweise auf Gefährdungssituationen kann der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe oder der Mitarbeitende des Leistungsträgers anonymisierte Beratung bei einer sogenannten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erhalten, um Handlungssicherheit für das weitere Vorgehen zu bekommen. Die Jugendämter vermitteln bei Bedarf eine solche Beratung (§ 8 b Abs. 1 SGB VIII) oder stehen selbst für Beratung zur Verfügung. Dieses Angebot ist als Bestandteil der Vereinbarungen zwischen Rehabilitationsträger und Leistungserbringer gemäß § 38 Abs. 1 Satz 7 SGB IX vorgesehen.

Besteht nach der Beratung weiterhin ein begründeter Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls und sind die Eltern nicht zu einer Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe bereit, erfolgt durch den Leistungserbringer der Eingliederungshilfe bzw. den Mitarbeitenden des Leistungsträgers eine Mitteilung entsprechend § 8 a SGB VIII an das Jugendamt. Im Sinne der Transparenz sind die Mütter, Väter und je nach Entwicklungsstand auch die Kinder möglichst zu informieren, sofern dieses dem Schutz

nicht zuwiderläuft. Die Verantwortung bzgl. der Risikoeinschätzung liegt beim Jugendamt. Hier wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine akute Gefährdung des Kindes hat eine umgehende Information des Jugendamtes zu erfolgen.

Bei einer gemeinsamen Unterstützung von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe finden die entsprechenden Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe Anwendung. Der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe hält zunächst Rücksprache mit dem Leistungserbringer der Jugendhilfe, der die weiteren Schritte veranlasst.

Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe

Unterstützung von (werdenden) Eltern mit Behinderungen kann in allen Bereichen des täglichen Lebens nötig werden und neben der Versorgung und Betreuung des Kindes / der Kinder, auch die psychosoziale Begleitung der Eltern umfassen. Aufgabe ist es, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern sowie Elternschaft und Familienleben zu ermöglichen. Der Schutz und die Förderung der Entwicklung des Kindes ist hierbei immer als grundlegend vorauszusetzen.

Beide Leistungsträger nehmen in ihrer Zielsetzung einen unterschiedlichen Fokus ein, sodass die bedarfsgerechte Unterstützung der Eltern und Kinder gewährleistet ist. So stellt für die Eingliederungshilfe die Befähigung zur selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensplanung und -führung eine ihrer grundlegenden Prämissen dar. Im Rahmen der Unterstützungsleistungen stehen deshalb der Erhalt und / oder die Förderung von Kompetenzen und Fähigkeiten im Fokus ihrer Betrachtungen, die Eltern für die eigene Lebensführung benötigen. Dazu gehört auch die Fähigkeit zur Versorgung und Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder sowie die pädagogische Anleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle. Bedarfe der Mütter und Väter sind hierbei zunächst unabhängig von ihrer Elternschaft zu betrachten, wie etwa die notwendige Unterstützung, die sich häufig konkret im Bereich der eigenständigen Haushaltsführung, Selbstversorgung, im Aufbau sozialer Beziehungen und der Einbindung in Unterstützungsnetzwerke zeigt. Sie stehen nicht unmittelbar mit der Versorgung des Kindes / der Kinder und ihrer Entwicklung im Zusammenhang, können sich aber auf diese auswirken. Darauf aufbauend kann aber auch die konkrete „Anregung und Unterstützung bei der Pflege, Versorgung und entwicklungsfördernden Erziehung des Kindes.“ explizit Thema sein. „Die Eltern werden angeleitet, die Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen, zu verstehen und angemessen darauf zu reagieren“ (LRV, Anlage 5, A 5.5).

Für die Jugendhilfe stellt die Förderung der Entwicklung des Kindes eine der grundlegenden Aufgaben dar. Ihr Fokus ist darauf gerichtet, die Fähigkeit der Mütter und Väter zur Wahrnehmung und Befriedigung kindlicher Grundbedürfnisse zu fördern und mit entsprechenden Leistungen abzusichern. Dies kann beispielsweise die gezielte

Vermittlung und Begleitung des Beziehungsaufbaus und der emotionalen Zuwendung, der altersgemäßen Ernährung und Pflege sowie der Konfliktbewältigung und des Schutzes vor Gefahren umfassen.

Überschneidungen können sich explizit bei der Bedarfsdeckung, d. h. Unterstützung der Eltern bei der Erziehung des Kindes / der Kinder ergeben.

Zuständigkeiten der Leistungsträger

Die beschriebenen Aufgaben und Zielsetzungen zeichnen zunächst das Bild einer klar umrissenen Zuständigkeit beider Leistungsträger. Diese Zuordnung kann eingangs nur eine Orientierung darstellen und bedarf in Fällen von Qualifizierter Elternassistenz einer genaueren Betrachtung. Insbesondere deshalb, weil sich die Bedarfslagen von (werdenden) Eltern mit Behinderung vielfältig und komplex darstellen können und sich die fachliche Begleitung und Unterstützung so nicht immer eindeutig nur dem einen oder anderen Leistungsträger zuordnen lassen. Es bedarf immer einer umfassenden Betrachtung der individuellen Fallgestaltung und einzelfallbasierter Kombinationen aus Eingliederungs- und Jugendhilfeleistungen.

Die gesetzlichen Vorgaben zu Vor- und Nachrang haben weiterhin Bestand (§ 10 Abs. 4 SGB VIII, § 91 SGB IX).

Bei einer Beantragung von Leistungen durch die (werdenden) Eltern mit Behinderung für die Unterstützung und Begleitung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder sind im Regelfall die Eingliederungs- und Jugendhilfe beteiligt. Um eine bedarfsgerechte Unterstützung der (werdenden) Eltern mit Behinderung sicherstellen und die möglichen Leistungen der kooperierenden Leistungsträger in ein sinnvolles Verhältnis bringen zu können, bedarf es einer koordinierten Zusammenarbeit der beteiligten Leistungsträger im Rahmen der Regelungen des Gesamtplanverfahrens (§ 119 SGB IX / § 36 Absatz 3 SGB VIII).

Ansprechpersonen

Eingliederungshilfeträger:

Im LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist die Hilfeplanung zuständig für das Gesamtplanverfahren. Die zuständige Ansprechperson ist über den Link <https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/kontakt-und-ansprechpersonen/> durch Eingabe der Postleitzahl ermittelbar.

Die Ansprechpersonen im Dezernat 7 des Landschaftsverbandes Rheinland sind über den Link

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/ansprechpersonen_und_beratung/beratungbeimlvr/uebersichtsseite_vera.jsp ermittelbar.

Jugendhilfeträger:

Bei der Kinder- und Jugendhilfe ist die zuständige Ansprechperson in den örtlichen Jugendämtern in der Regel beim ASD verortet. Eine Liste der Jugendämter in Westfalen-Lippe mit den jeweiligen Leitungskräften im ASD ist über folgenden Link zu finden: <https://www.lwl.org/jawl/jugendamt/>.

Eine entsprechende Liste der Jugendämter im Rheinland findet sich unter:

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/service_1/verzeichnisse/rheinischesjugendamtsverzeichnis_1/rheinischesjugendamtsverzeichnis_1.jsp

Anlage 1

AG-Mitglieder

Sprung, Christiane	MOBILE e.V. Dortmund
Thöne, Petra	Bethel.regional
Elbracht, Daniela	Jugendamt Stadt Bielefeld
Konopka-Quest, Theresia	Jugendamt Stadt Bielefeld
Scheffer, Brigitte	Jugendamt Stadt Sundern
Oelerink, Friedel	Jugendamt Kreis Coesfeld
Büttner, Imke	LWL-Landesjugendamt
Weber, Dr. Monika	LWL-Landesjugendamt
Eschweiler, Sandra	LVR-Landesjugendamt
Troost, Emili	LVR-Landesjugendamt
Schneider, Daniela	LVR - Fachbereich Eingliederungshilfe
Lüking, Ulrich	LVR - Fachbereich Eingliederungshilfe
Hermann, Katrin	LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
Bolte, Lydia	LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
Makein-Frie, Heike	LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
Weitershagen, Elisabeth	LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
Walter, Peter	LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
Arntz, Andrea	LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

Anlage 2

Links zur weiteren Information

Elternschaft und Unterstützung

Ausgabe KONKRET #3 Eltern mit Behinderung - KSL NRW https://www.ksl-nrw.de/de/node/3083
https://begleitete-elternschaft-nrw.de/
http://www.begleiteteelternschaft.de/
https://www.behinderte-eltern.de/pdf/bbe_Ratgeber_Elternassistenz_PDF-UA.pdf
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2021/SoDr_11_Bless_Elternschaft.pdf
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2021/SoDr_10_Michel_Eltern.pdf
https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2014/dv-32-13-elternassistenz.pdf
In einfacher Sprache
https://www.lwl.org/lja-download/unterstuetzung-die-ankommt/extern/pocketbroschuere/Jugendamt_Leichte_Sprache.pdf
https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/mediathek/broschueren/

Informationen über Bedarfsermittlung und Hilfeplanverfahren

https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/
https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de
https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/antraege_und_verfahren/hilfeplanverfahren_2/hilfeplan_1.jsp

Ansprechpartner:innen

LWL: https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/kontakt-und-ansprechpersonen/
LVR: https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/ansprechpersonen_und_beratung/beratungbeimlvr/uebersichtsseite_vera.jsp
Jugendämter: https://www.lwl.org/jawl/jugendamt/ https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rheinischesjugendamtsverzeichnis/dokumente_83/Jugendamtsverzeichnis_der_Jugendaemter_im_Rheinland_Stand_15.09.2022_mit_Lesezeichen.pdf

Leistungen und Angebote der Jugendhilfe

<https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/>

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW

Gesamttext:

https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/0-2_LRV_SGB_IX_Gesamttext.pdf

Rahmenleistungsbeschreibung Qualifizierte Elternassistenz

[https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage A 05 05 RLB Qualifizierte Elternassistenz.pdf](https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage_A_05_05_RLB_Qualifizierte_Elternassistenz.pdf)

Rahmenleistungsbeschreibung Qualifizierte Assistenz

[https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage A 05 02 RLB Qualifizierte Assistenz.pdf](https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage_A_05_02_RLB_Qualifizierte_Assistenz.pdf)

Rahmenleistungsbeschreibung Unterstützende Assistenz

[https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage A 05 01 RLB Unterstuetzende Assistenz.pdf](https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage_A_05_01_RLB_Unterstuetzende_Assistenz.pdf)

Rahmenleistungsbeschreibung Einfache Assistenz

[https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage A 05 08 RLB Einfache Assistenz.pdf](https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage_A_05_08_RLB_Einfache_Assistenz.pdf)

Rahmenleistungsbeschreibung Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie

[https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage A 05 06 RLB Pflegefamilie Volljaehrige.pdf](https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/Anlage_A_05_06_RLB_Pflegefamilie_Volljaehrige.pdf)

Persönliches Budget

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Persoennes-Budget/Fragen-und-Antworten/faq-persoennes-budget.html>

<https://www.ksl-nrw.de/de/service/1339/ksl-konkret-1-das-persoennes-budget>

Sonstiges

Familienhebamme

[https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/downloads/Leitfaden Einsatz Familienhebammen.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/downloads/Leitfaden_Einsatz_Familienhebammen.pdf)